

Satzung

Freie Dorfschule Modautal e. V.

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

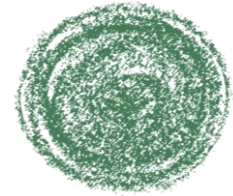
- (1) Der Verein führt den Namen „Freie Dorfschule Modautal“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.“.
- (2) Er hat seinen Sitz in Modautal.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Schuljahr vom 01.08. bis 31.07. des Folgejahres.

§ 2

Zweck und Gemeinnützigkeit des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung.
- (2) Die Zwecke werden insbesondere verwirklicht durch den Betrieb der Freien Dorfschule Modautal als Grundschule mit Förderstufe.
- (3) Der Verein kann Weiterbildungen in Form von Kursen, Seminaren, Vorträgen und sonstigen Veranstaltungen anbieten.
- (4) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.



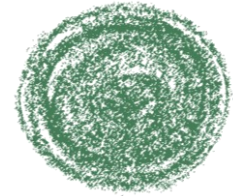


§ 3

Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede volljährige Person, jedes Unternehmen sowie jede Institution werden, die/das die Aufgaben des Vereins unterstützen will.
- (2) Über die Aufnahme der Mitglieder entscheidet der Vorstand in Abstimmung mit dem Beirat aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrages.
- (3) Die Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Bestätigung des Vereins.
- (4) Eine Ablehnung ist unanfechtbar. Es gibt keinen Rechtsanspruch auf Aufnahme in den Verein.
- (5) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Auflösung, durch schriftliche Kündigung, die jederzeit möglich ist, sowie durch Ausschluss aus wichtigem Grunde (Verletzung von Satzung, Ordnungen oder Interessen des Vereins, nicht befolgen von Anordnungen oder Beschlüssen der Vereinsorgane, Rückstand finanzieller Verpflichtungen nach zweimaliger schriftlicher Mahnung, weitere wichtige Gründe), über den der Vorstand und der Beirat nach Anhörung der betroffenen Person beschließt.
- (6) Der Austritt eines Mitglieds erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum jeweiligen Schuljahresende (31.07.).
- (7) Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Rechte und Pflichten des Mitglieds gegenüber dem Verein.
- (8) Bestehende Beitragspflichten (Schulden) gegenüber dem Verein bleiben unberührt. Bereits gezahlte Mitgliedsbeiträge werden nicht zurückerstattet.



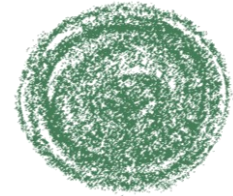


§ 3.1

Fördermitgliedschaft

- (1) Fördermitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die die Ziele des Vereins ideell und materiell unterstützen.
- (2) Fördermitglieder haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen und dort Rederecht auszuüben. Sie besitzen jedoch kein Antragsrecht, kein Stimmrecht und kein aktives sowie passives Wahlrecht. Fördermitglieder dürfen Vorschläge zur Tätigkeit des Vereins unterbreiten und haben das Recht, Informationen über die Tätigkeit des Vereins und die Verwendung ihrer Förderbeiträge zu erhalten. Zur Wahrung der Informationsrechte der Fördermitglieder erhalten diese regelmäßig schriftliche Informationen über die Entwicklung und Öffentlichkeitsarbeit des Vereins.
- (3) Fördermitglieder sind verpflichtet, den festgelegten Mitgliedsbeitrag rechtzeitig und vollständig zu entrichten.
- (4) Die Fördermitgliedschaft wird durch Beitrittserklärung erworben.
- (5) Die Fördermitgliedschaft endet durch Tod, durch schriftliche Kündigung, die jederzeit möglich ist, sowie durch Ausschluss aus wichtigem Grunde (Verletzung von Satzung, Ordnungen oder Interessen des Vereins, nicht befolgen von Anordnungen oder Beschlüssen der Vereinsorgane, Rückstand finanzieller Verpflichtungen nach zweimaliger schriftlicher Mahnung, weitere wichtige Gründe), über den der Vorstand und der Beirat nach Anhörung der betroffenen Person beschließt.
- (6) Der Austritt eines Fördermitglieds erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum jeweiligen Schuljahresende (31.07.).
- (7) Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Rechte und Pflichten des Fördermitglieds gegenüber dem Verein.
- (8) Bestehende Beitragspflichten (Schulden) gegenüber dem Verein bleiben unberührt. Bereits gezahlte Mitgliedsbeiträge werden nicht zurückerstattet.





§ 4

Organe des Vereins

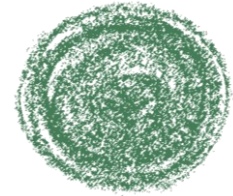
- (1) Organe des Vereins sind:
- (2) die Mitgliederversammlung,
- (3) der Vorstand und
- (4) der Beirat.

§ 5

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet in jedem Kalenderjahr mindestens einmal statt. Darüber hinaus ist eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn mindestens 1/5 der Mitglieder und Fördermitglieder dies beantragen.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens 14 Tage vor dem Tag der Versammlung in Form einer E-Mail einberufen.
- (4) Alle Mitglieder sind berechtigt, bis 7 Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung schriftlich Anträge zur Tagesordnung mit Begründung beim Vorstand einzureichen.
- (5) Die Mitgliederversammlung wird durch ein Mitglied des Vorstands geleitet. Sie ist beschlussfähig, wenn sie satzungsgemäß einberufen worden ist. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Jede Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (6) Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn der Antrag auf geheime Abstimmung oder Wahl gestellt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Das Stimmrecht kann persönlich oder durch Vollmacht an ein anderes stimmberechtigtes Mitglied ausgeübt werden.
- (7) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von der protokollführenden Person und vom Versammlungsleitenden unterzeichnet wird.
- (8) In der einmal pro Kalenderjahr stattfindenden Mitgliederversammlung erfolgt der Bericht des Vorstands inklusive Darlegung der Finanzen und die Entlastung des Vorstands.





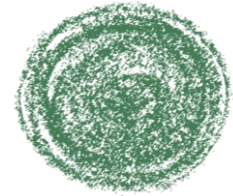
- (9) In der Mitgliederversammlung werden per einfacher Mehrheit zwei Personen zur Kassenprüfung für die Amtsperiode von 2 Jahren gewählt.

§ 6

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus 3 stimmberechtigten Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt werden. Eine erneute Bestellung nach Ablauf der Amtsperiode ist möglich.
- (2) Beim vorzeitigen Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds muss in der nächsten regulär anstehenden Mitgliederversammlung ein neues Vorstandsmitglied für die verbleibende Zeit nachgewählt werden.
- (3) Mitarbeitende (Angestellte und Honorarkräfte), die eine Entlohnung vom Verein für ihre Tätigkeiten erhalten, sind von einer Vorstandstätigkeit ausgeschlossen.
- (4) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe dieser Satzung.
- (5) Nach Amtsantritt sind die Vorstände verpflichtet, sich gemeinsam eine Geschäftsordnung zu geben. In dieser sind die jeweiligen Verantwortlichkeiten und Zuständigkeiten zu bestimmen. Der Vorstand kann nach Bedarf die Geschäftsführung oder Teile der Geschäftsführung an einzelne seiner stimmberechtigten Mitglieder delegieren.
- (6) Jeweils zwei Mitglieder des Vorstands vertreten gemeinsam den Verein nach außen gerichtlich und außergerichtlich.
- (7) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse möglichst einstimmig, ansonsten nach Stimmenmehrheit.
- (8) Der Vorstand kann eine Beschlussfassung im schriftlichen Umlaufverfahren, auch per E-Mail, beschließen, wenn dem alle Vorstandsmitglieder zustimmen. Der Vorstand kann seine Vorstandssitzungen auch in elektronischer Form, ohne Präsenz der Vorstandsmitglieder am Sitzungsort oder mit elektronischer oder telefonischer Zuschaltung einzelner Vorstandsmitglieder, durchführen.
- (9) Über die Vorstandssitzungen und die Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen.
- (10) Die Mitglieder des Vorstands haften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.





§ 7

Beirat

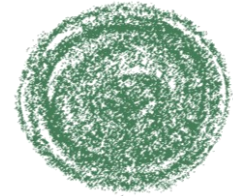
- (1) Der Beirat besteht aus mindestens 3, höchstens 5 stimmberechtigten Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt werden. Eine Wiederwahl nach Ablauf der Amtsperiode ist möglich.
- (2) Beim Ausscheiden eines Beiratsmitglieds muss in der nächsten regulär anstehenden Mitgliederversammlung bei weniger als 3 verbleibenden Beiräten, ein Beirat für die verbleibende Zeit nachgewählt werden.
- (3) Der Beirat berät den Vorstand und unterstützt diesen in der Arbeit.
- (4) Der Beirat steht allen Mitgliedern als Ansprechpartner zur Verfügung.
- (5) Mitglieder des Beirats haften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 8

Allgemeines zur Arbeitsweise der Organe und Mitglieder und deren Vergütung

- (1) Jedes Amt im Verein beginnt mit der Annahme der Wahl und endet mit dem Rücktritt, der Abberufung oder der Annahme der Wahl durch die neu gewählte nachfolgende Person im Amt.
- (2) Die Organfunktion im Verein setzt die Mitgliedschaft im Verein voraus.
- (3) Abwesende können nur dann in eine Organfunktion gewählt werden, wenn sie dazu die Zurwahlstellung und Annahme der Wahl schriftlich gegenüber dem amtierenden Vorstand erklärt haben.
- (4) Der Vorstand übt seine Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über die Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG trifft die Mitgliederversammlung.
- (5) Es können nur tatsächlich entstandene Aufwendungen, für die ein ordentlich abgrenzbarer Beleg eingereicht werden kann, als Auslagenersatz geltend gemacht werden. Eine Auflistung der erstattungsfähigen Kosten erarbeitet der Vorstand in seiner Geschäftsordnung.





§ 9

Beitrag

- (1) Alle Mitglieder sind verpflichtet, einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu leisten. Die Höhe des Mitgliedsbeitrags wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann unterschiedliche Beitragssätze für verschiedene Arten von Mitgliedern (natürliche Personen, Unternehmen, Institutionen) beschließen.
- (3) Der Mitgliedsbeitrag ist zu Beginn des Geschäftsjahres fällig.
- (4) Angestellte des Vereins sind für die Dauer ihres Beschäftigungsverhältnisses beitragsfreie Mitglieder im Verein.

§ 10

Satzungsänderung

Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung beinhaltet, ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder in der Mitgliederversammlung erforderlich.

§ 11

Schiedsklausel

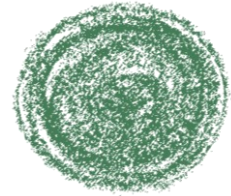
Alle Streitigkeiten, die sich zwischen Mitgliedern, zwischen Mitgliedern und Organen oder zwischen Organen des Vereins aus dieser Satzung einschließlich ihrer Gültigkeit sowie der Gültigkeit dieser Schiedsklausel ergeben, werden unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges durch das freie Schiedsgericht bei der GLS Treuhand e. V., Christstraße 9 in 44789 Bochum, entschieden. Vor diesem Verfahren ist der Beirat als Mediationspartner einzubeziehen.

§ 12

Auflösung oder Aufhebung des Vereins

- (1) Beschlüsse über die Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder über den Wegfall seines gemeinnützigen Zweckes bedürfen einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ aller erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung.
- (2) Die Liquidation wird vom Vorstand durchgeführt, sofern nicht die Mitgliederversammlung andere Liquidatoren ernennt.





- (3) Das Vermögen des Vereins fällt bei Auflösung oder Aufhebung oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes an die IG Kindergruppe Klein Bieberau/Webern, Am Bangert 2, 64397 Modautal Klein-Bieberau oder an eine andere als steuerbegünstigt anerkannte Körperschaft, die es jeweils unmittelbar und ausschließlich für die Satzungszwecke zu verwenden haben.

§ 13

Schlussbestimmungen

- (1) Der Vorstand wird ermächtigt, bis zur Eintragung des Vereins im Vereinsregister und bis zur Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt alle zur Eintragung des Vereins und zur Erreichung der Gemeinnützigkeit notwendigen formalen Änderungen dieser Satzung in eigener Verantwortung vorzunehmen. Der Vorstand ist ermächtigt, die Geschäftsführung des Vereins bereits vor Eintragung ins Vereinsregister aufzunehmen.
- (2) Der Vorstand wird ermächtigt, Satzungsänderungen durchzuführen, wenn diese aus formalen Gründen von Behörden verlangt oder wenn damit Unstimmigkeiten des Wortlautes beseitigt werden, soweit damit keine Änderung des Sinns der Satzungsregelung verbunden ist.
- (3) Anträge, die nach dieser Satzung an den Vorstand zu richten sind, gelten nur dann als zugegangen, wenn sie an die Adresse des Vorstands des Vereins gerichtet sind. Das gilt auch für Anträge, die per E-Mail eingereicht werden.
- (4) Als schriftlich im Sinne dieser Satzung gilt auch eine Mitteilung per E-Mail.

Beedenkirchen, den 12.09.2024

Unterschriften von mindestens 7 Gründungsmitgliedern.

